

Personen sich bei genauer Prüfung als unsicher herausstellten, Ludmilla dagegen ledig und weniger gut beleumundet wäre, dann wäre ihr als Ausweg anzurathen, den Widerruf brieflich oder durch Mittelspersonen auszuführen und unterdessen ihre eigene Person in Sicherheit zu bringen. Dazu würde sie eher bereit sein.

Wynbeef (Holland).

Jak. Lindle S. J.

IX. (Celebration der heiligen Messe in einer fremden Kirche.) Bisher war beim Celebriren in einer fremden Kirche vor allem die Vorschrift maßgebend, daß man sich so viel als möglich nach dem eigenen Directorium richte, damit das Messformular mit dem recitierten Officium möglichst übereinstimme. „Missa quoad fieri potest, cum officio conveniat.“ (Rubr. general. Miss. IV, 3.) Und nur in bestimmten Fällen hatte man sich nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten.

Auch bezüglich der Messbücher bestand eine andere Vorschrift, daß nämlich der Celebrant sich nur seines eigenen Messbuches bediene, der Weltpriester des römischen, der Ordenspriester des für seinen Orden vorgeschriebenen. Nur einzelne Orden hatten das Privilegium, daß sich alle Priester, welche in den Kirchen der betreffenden Orden celebrierten, des Missale jenes Ordens mit allen Missae propriae bedienen dürfen. (S. Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, Innsbruck 1889. Achte Auflage. Seite 577 ff.)

Diese bisher geltenden, zum Theile complicierten Vorschriften sind nun aufgehoben. Es hat nämlich die heilige Riten-Congregation ddo. 9. Juli 1895 bestimmt, daß man sich stets nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten habe, selbst rücksichtlich des Messbuches, um das gleiche Messformular zu benützen. Selbst eine Requiemsmesse oder Votivmesse kann man in der fremden Kirche lesen, wenn es nur nach den Rubriken und der Rangordnung des Festes der fremden Kirche gestattet ist, ohne Rücksicht auf die Rangstufe des eigenen Festes. In dem betreffenden Decrete der S. C. R. heißt es diesbezüglich unter anderem: „Omnes et singuli Sacerdotes, tam Saeculares quam Regulares, ad Ecclesiam confluentes, vel ad Oratorium publicum, Missas quum Sanctorum tum Beatorum, etsi Regularium proprias, omnino celebrent, Officio eiusdem Ecclesiae vel Oratorii conformes, sive illae in Romano, sive in Regularium Missali contineantur; exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis.“

„Si vero in dicta Ecclesia, vel Oratorio, Officium ritus duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit Missam de requie peragere, vel votivam, vel etiam de occurrenti feria: iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas Missas Rubricae Missalis Romani, vel S. R. C. Decreta prohibent.“ (Cf. *Analecta ecclesiastica*, Rom 1895. 12. Heft [Dec.] S. 490.)

St. Pösten.

Dr. Johann Döllner, bishöfsl. Secretär.